
8.025 BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG (BGS) ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT KÖNIGSWINTER VOM 15.12.2021

STAND 12.12.2023

ÄNDERUNGEN DEZEMBER 2022 (1. ÄNDERUNG 12.12.2022, §§ 17 UND 28, IN-KRAFT-TRETEN AB 01.01.2023)
ÄNDERUNGEN FEBRUAR 2023 (2. ÄNDERUNG 06.02.2023, § 17, IN-KRAFT-TRETEN AB 01.01.2022)
ÄNDERUNGEN DEZEMBER 2023 (3. ÄNDERUNG 12.12.2022, §§ 17, IN-KRAFT-TRETEN AB 01.01.2024)

Inhaltsübersicht

I. Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

II. Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2 Kanalanschlussbeitrag

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

§ 7 Beitragspflichtige

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

III. Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 9 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

§ 10 Ermittlung des Ersatzanspruchs

§ 11 Entstehung des Ersatzanspruchs

§ 12 Ersatzpflichtige

IV. Gebührenrechtliche Regelungen

§ 13 Abwassergebühren

§ 14 Gebührenmaßstäbe

§ 15 Schmutzwassergebühren

§ 16 Niederschlagswassergebühren

§ 17 Gebühren- und Abgabensatz, Erhebungsverfahren

§ 18 Direkteinleiterabgabe

§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

§ 20 Gebühren- und Abgabepflichtige

§ 21 Fälligkeit der Gebühren und Abgaben

§ 22 Vorausleistungen

§ 23 Verwaltungshelfer

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Auskunftspflichten

§ 25 Billigkeits- und Härtefallregelung

§ 26 Zwangsmittel

§ 27 Datenschutz, Datenverarbeitung

§ 28 Inkrafttreten

Genderhinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Die Stadt Königswinter schließt damit alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Präambel

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560; GV. NRW. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Königswinter am 13. Dezember 2021 folgende Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung beschlossen:

I. Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 15.12.2021 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und für bestimmte Teilbereiche der Stadt Bad Honnef und der Stadt Hennef (siehe Anlage 1 a der Entwässerungssatzung) und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffe von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

II. Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2 Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 15.12.2021 in der jeweils geltenden Fassung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des II. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Kanalanschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche, d.h. die Fläche auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichende Grundstücksflächen bleiben unberücksichtigt oder
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, und die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Die Grundstücksfläche ist zu ermitteln bei Grundstücken,

- a) die an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, durch eine Parallelverschiebung der entlang dieser Erschließungsanlage verlaufenden Grundstücksgrenze,

- b) die nicht an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, durch eine Parallelverschiebung der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze,
- c) die an eine nicht kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Zugang oder eine Zufahrt mit dieser verbunden sind, die aber dennoch an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, durch eine Parallelverschiebung der dieser öffentlichen Abwasseranlage zugewandten Grundstücksgrenze,
- d) die an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, durch eine Parallelverschiebung der längsten der entlang diesen Erschließungsanlagen verlaufenden Grundstücksgrenzen sowie
- e) die nur durch einen zum Grundstück gehörenden Zuweg oder eine Zufahrt mit der kanalisierten Erschließungsanlage verbunden sind, durch eine Parallelverschiebung der der Erschließungsanlage am Ende der Zufahrt (Zuwegung) zugewandten Grundstücksgrenze. Die auf die Zufahrt (Zuwegung) entfallende Fläche wird insoweit nicht berücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- e) bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit: 2,00
- f) bei acht- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,25

(4) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 3) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Ist aufgrund einer Ausnahme oder einer Befreiung im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht die Zahl der genehmigten oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher, so ist diese maßgebend. Enthält ein Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse

- in Gewerbe- und Industriegebieten die durch 3,5 dividierte Baumassenzahl
- in sonstigen Gebieten die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl;

Bruchzahlen werden in beiden Fällen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(5) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl ausweist, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der aus den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse,
3. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, für welche im Bebauungsplan nur die zulässige Firsthöhe der Bauwerke festgesetzt worden ist, gilt abweichend zu Ziffer 2 als Zahl der Vollgeschosse

- in Gewerbe- und Industriegebieten die festgesetzte Firsthöhe über Geländehöhe geteilt durch 3,5
- in sonstigen Gebieten die festgesetzte Firsthöhe über Geländehöhe geteilt durch 2,8;

Bruchzahlen werden in beiden Fällen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(6) Grundstücke, auf denen nur untergeordnete Bebauung (z.B. Einzelgaragen, Einrichtungen der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Stellplätze usw.) zulässig oder vorhanden ist, werden wie eingeschossig bebaubare Grundstücke behandelt.

(7) Grundstücke, die in einem Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete, als Wochenendhausgebiete oder als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung einer Geschosshöhe ausgewiesen sind, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine sonstige Nutzung (z.B. Friedhöfe, Kirchgrundstücke, Dauerkleingärten, Sport- und Grünanlagen) festgesetzt ist, werden wie eingeschossige bebaubare Grundstücke behandelt. Dies gilt auch für gleichartige Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen.

(8) Bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten werden die sich aus Abs. 3 a) bis f) ergebenden Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht. Das gleiche gilt in nicht beplanten Gebieten für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden können. In Bebauungsplangebieten, die nicht Gewerbe-, Industrie- und Kerngebiet sind, wird der Nutzungsfaktor um 0,5 erhöht, wenn die Grundstücke überwiegend gewerblich genutzt werden.

(9) Wird ein nach früheren Vorschriften oder nach dieser Satzung bereits zu einmaligen Beiträgen oder Gebühren herangezogenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag oder eine Gebühr noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil neu zu zahlen.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt 12,60 € pro Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben. Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 1/3 des Beitrags nach Abs. 1,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags nach Abs. 1 und
- c) bei einem Anschluss an die zentrale Kläeinrichtung (wie Kläranlagen, Regenrückhaltebecken und Regenüberlaufbecken) und zentrale Transporteinrichtungen (wie Haupt- und Transportsammler) 1/3 des Beitrags nach Abs. 1.

(3) Die Reduzierung des Kanalanschlussbeitrages gemäß Abs. 2 gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer anzugleichen.

(4) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits ein Anschlussbeitrag oder eine Anschlussgebühr nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 7 Beitragspflichtige

(1) Kanalanschlussbeitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Besteht ein Wohnungs- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrer im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteile beitragspflichtig.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Kanalanschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

III. Aufwands- und Kostenersatz für Anschlussleitungen

§ 9

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen obliegt dem Anschlussnehmer.

Im Rahmen von Kanalbaumaßnahmen kann die Stadt übernehmen:

- a) die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlüssen,
- b) die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen bei Schäden der Schadensklasse A (entsprechend dem NRW-Bildreferenzkatalog - Private Abwasserleitungen -, bezogen auf DIN 1986-30) und
- c) die Erneuerung bei Schäden anderer Schadensklassen auf Antrag des Anschlussnehmers.

(2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

(4) Grundstücksanschlussleitungen sind Leitungen einschließlich Anschlussstutzen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

§ 10

Ermittlung des Ersatzanspruchs

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Veränderung sowie die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 11

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht im Falle der erstmaligen Herstellung des Anschlusses mit der endgültigen/betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung. Im Übrigen entsteht der Ersatzanspruch mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 12

Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

IV. Gebührenrechtliche Regelungen

§ 13 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW sowie § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Benutzungsgebühr abgewälzt.
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung in Anwendung der Klärschlammsatzung der Stadt Königswinter vom 15.12.2021 in der jeweils geltenden Fassung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühren und die Niederschlags-/Regenwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 14 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr (§ 15 dieser Satzung) bemisst sich nach:
- a) dem Frischwassermaßstab, d.h. die dem Grundstück zugeführte Frischwassermenge durch die Leitung sowie
 - b) der auf dem Grundstück für Brauchwasserzwecke gewonnenen Wassermenge bzw. der aufgefangenen Niederschlagswassermenge.
- (3) Die Niederschlags-/Regenwassergebühr (§ 16 dieser Satzung) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (m²) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

§ 15 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers entsprechend § 14 Abs. 2 dieser Satzung berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Der Zeitraum für die Berechnung der aus der öffentlichen Wasserversorgung und aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen ist das Kalenderjahr. Der jährliche Wasserverbrauch ist durch Selbstablesung des Gebührenpflichtigen bis spätestens 31.12. des Veranlagungsjahres zu ermitteln, soweit er nicht von den Wasserversorgungsunternehmen mitgeteilt wird. Der Gebührenpflichtige hat den Zählerstand dem Abwasserwerk der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach dem 31.12. mitzuteilen.

(3) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 15 Abs. 4 dieser Satzung) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 15 Abs. 6 dieser Satzung), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 15 Abs. 7 dieser Satzung).

(4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um gegebenenfalls dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühren und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühren.

(5) Die Stadt ist berechtigt, die Schmutzwassermenge (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung) nach pflichtgemäßen Ermessen zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht oder nicht ordnungsgemäß funktioniert hat,
- b) die Mitteilungen und Nachweise des Gebührenpflichtigen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend abgegeben wurden und
- c) der vom Wasserversorger mitgeteilte Verbrauch auf einer Schätzung beruht.

Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles. Bei reinen Wohnobjekten wird ein Jahresverbrauch von 40 m³ Frischwasser je Hausbewohner angenommen.

(6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, verplombten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen und Folgendes zu beachten:

- a) der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, und MessEV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers, aus der sich ergibt, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert, ersetzt werden,
- b) der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen,
- c) der Einbau einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt,
- d) den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten,
- e) der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Eigenförderungsanlagen der Stadt unverzüglich mitzuteilen und
- f) die Stadt ist berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert oder vom Gebührenpflichtigen kein Zählerstand gemeldet wurde.

(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, verplombten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG und MessEV) zu führen. Demnach ist der Wasserzähler alle 6 Jahre erneut zu eichen oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers zu ersetzen. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet keine Berücksichtigung der Abzugsmengen statt.

(8) Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen nicht der städtischen Abwassereinrichtung zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein

spezielles Gutachten, bezogen auf seine Wasserschwindmengen, den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(9) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung wird – soweit ein Nachweis nicht durch Zwischenzähler erfolgt – bei Anwendung von Abs. 8

- für jedes einzelne Großvieh
- für je 3 einzelne Schweine sowie
- für je 100 einzelne Federviehtiere

eine Wassermenge von 9 m³ pro Jahr abgesetzt. Maßgebend ist die Anzahl des Viehs am Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres (als Nachweis dient die Rechnung der Viehseuchenkasse). Die Wassermengen werden jedoch nur insoweit abgesetzt, dass je Bewohner 40 m³ im Jahr als Berechnungsgrundlage verbleiben.

(10) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet keine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 16

Niederschlagswassergebühren

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl (m²) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Zudem ist er verpflichtet, bei einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

(3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung schriftlich anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats nach erfolgter Änderung berücksichtigt.

(4) Soweit für Brauchwasserzwecke eine Regenwassernutzungsanlage mit Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage betrieben wird, sind die Niederschlagswassergebühren von Amts wegen zu ermäßigen. Hiernach wird entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch nach § 15 Abs. 6 je Kubikmeter (m³) Regenwasser die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche, die der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde liegen, um 1,25 Quadratmeter (m²) vermindert, jedoch maximal bis zur Höhe der für die Brauchwassernutzung veranlagten Fläche.

§ 17

Gebühren- und Abgabensatz, Erhebungsverfahren

(1) Der Gebühren- und Abgabensatz beträgt jährlich ab dem 01.01.2024

Teilanschlussgebühr

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | für Teilanschluss Schmutzwasser bei eingeleitetem, vorgeklärtem Schmutzwasser | 2,48 €/m ³ |
| b) | für Teilanschluss Niederschlagswasser je m ² bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche | 0,64 €/m ² |

Vollanschlussgebühr

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| c) | für Vollanschluss Schmutzwasser | 3,85 €/m ³ |
| d) | für Vollanschluss Niederschlagswasser je m ² bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche | 1,02 €/m ² |

Abgabe (zusätzlich)

- | | | |
|---|--|-----------------------|
| – | aus abgewälzter Abwasserabgabe (zu c) | 0,05 €/m ³ |
| – | aus abgewälzte Abwasserabgabe (zu b und d) | 0,01 €/m ² |

(2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt

| | |
|-------------------------------------|--------|
| jährlich je m ³ Abwasser | 0,45 € |
|-------------------------------------|--------|

(3) Der Gebühren- und Abgabensatz nach Abs. 1 wird im Gebührenbescheid zusammen als einheitliche Benutzungsgebühr ausgewiesen.

(4) Die Gebührenfestsetzung erfolgt jährlich nachträglich auf der Grundlage der Jahreswerte. Es werden auf die zu erwartenden Gebühren Vorauszahlungen zu den in § 22 dieser Satzung genannten Fälligkeiten erhoben.

(5) Hat der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nur während eines Teils des Berechnungszeitraumes bestanden, so wird die Verbrauchsmenge für die Berechnung der Abschlagszahlungen auf ein Jahresergebnis umgerechnet. Dasselbe gilt, wenn die eigene Wasserversorgungsanlage in diesem Zeitraum nur zeitweilig in Betrieb war. Beim erstmaligen Entstehen der Gebührenpflicht wird für die Berechnung der Abschlagszahlungen ein Jahresverbrauch von 40 m³ Frischwasserbezug je Hausbewohner angenommen. Im Übrigen wird auf die Regelung in § 15 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung verwiesen.

§ 18 Direkteinleiterabgabe

(1) Die Stadt erhebt von Abwassereinleitern, die im Jahresdurchschnitt Schmutzwasser von mehr als 8 m³/Tag in Vorfluter oder den Untergrund verbringen, eine Direkteinleiterabgabe, solange die Stadt nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 LWG NRW befreit ist.

(2) Die Direkteinleiterabgabe richtet sich nach dem Festsetzungsbescheid der für die Erhebung der Abwasserabgabe zuständigen Behörde; soweit aus dem Festsetzungsbescheid die Abwasserabgabe für die einzelnen Einleiter nicht ersichtlich ist, beträgt die Gebühr

je m³ Abwasser 0,45 €.

(3) Wird die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 LWG NRW befreit, erhebt die für die Erhebung der Abwasserabgabe zuständige Behörde eine Abwasserabgabe von den Direkteinleitern unmittelbar.

§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe bzw. der Direkteinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt. Für den Erhebungszeitraum gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 20 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und Abgabepflichtige sind:
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle auch der Erbbauberechtigte, die als Gesamtschuldner haften,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung bei öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft für die Straßenoberflächenentwässerung bei privaten Straßen, Wegen und Plätzen und
 - d) die Wohnungseigentümergeinschaft bei Grundstücken im Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige, die dieselbe Leistung schulden, sowie die einzelnen Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner. Im Fall der Wohnungseigentümergeinschaft erfolgt die Bekanntgabe an den Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren bzw. Kleineinleiterabgaben, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 21 Fälligkeit der Gebühren und Abgaben

- (1) Die festgesetzten Kanalbenutzungsgebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist in dem Bescheid ein späterer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Kleinleiterabgabe bzw. die Direkteinleiterabgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühren und Abgaben nach den Absätzen 1 bis 3 können zusammen mit anderen Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

§ 22 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.04., 15.06., 15.08. und 15.10. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühren in Höhe von einem Viertel der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem satzungsgemäßen Verbrauch von 40 m³ pro Hausbewohner. Im Übrigen wird auf die Regelung in § 15 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung verwiesen.
- (2) Die Stadt erhebt am 15.04., 15.06., 15.08. und 15.10. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühren in Höhe von einem Viertel der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben.
- (3) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühren entstehen erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Jahresverbrauchsabrechnung und die endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben.
- (6) Nach der Beendigung des Eigentumsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet.
- (7) Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeiträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 23 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge, Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags-, Gebühren und Abgabepflichtigen schätzen lassen.

(3) Die Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtigen haben ferner zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Gegebenenfalls haben sie den Zutritt zu den Betriebsräumen, Grundstücksentwässerungsanlagen und Messeinrichtungen zu gestatten.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 25

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und -abgaben sowie der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 26

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW).

§ 27

Datenschutz, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Beiträge, Gebühren und Abgaben nach dieser Satzung ist die Übermittlung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus der Grundsteuerdatei, dem Grundbuch, den Unterlagen der Bauordnung, des Meldeamtes, des Katasteramtes und der Wasserversorgungsunternehmen durch die Stadt sowie durch das Abwasserwerk der Stadt zulässig. Insoweit hat der Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtige (§§ 7 Abs. 1 und 20 Abs. 1 dieser Satzung) den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(2) Die Stadt sowie das Abwasserwerk der Stadt sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtigen und von Daten nach Abs. 1 ein Verzeichnis der Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtigen mit den für die Beitrags-, Gebühren- und Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitrags-, Gebühren- und Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 24.06.1986 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 15. Dezember 2021

Der Bürgermeister

Lutz Wagner